

Satzung des „Tischtennisverein Wandlitz e.V.“

Vom 31.05.1990 zuletzt geändert am 20.03.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der „Tischtennisverein Wandlitz“ – im folgenden TTV genannt – wurde am 31.05.1990 bei Anwesenheit von 18 entscheidungsbefugten Sportlern gegründet.
- (2) Der TTV hat seinen Sitz in Wandlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) zur Vereinsregisternummer VR 4078 eingetragen und führt den Zusatz e.V..

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Zweck des TTV ist die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Tischtennissports im Besonderen.
- (2) Der TTV vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune, dem DTTB und dem LSB Brandenburg.
- (3) Spezielle Zielstellung:
 - Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - Gewinnung und Unterstützung von Frauen,
 - Ermöglichung der Teilnahme von Interessenten am Punktspielbetrieb, an den Pokalwettbewerben, Meisterschaften, Turnieren und Jugendwettkämpfen,
 - Unterstützung bei leistungssportlicher und freizeitsportlicher Betätigung,
 - Organisation von offenen Veranstaltungen für das Territorium.
- (4) Der TTV verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des TTV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Ehrenamtszuschale und Aufwandsentschädigungen wie Fahrtkosten und Übungsleiter- und Trainertätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand ist befugt, über die Höhe der jeweils zu zahlenden Entschädigung zu beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 3

Rechtsnachfolge

Der TTV Wandlitz versteht sich als Rechtsnachfolger der am 24.11.1966 gegründeten und am 31.05.1990 aufgelösten Sektion Tischtennis der TSG Einheit Wandlitz. Das beinhaltet im Einzelnen:

- (1) Die materiellen und finanziellen Vermögenswerte werden übernommen.
- (2) Als Spielstätte wird eine Sportstätte in der Gemeinde Wandlitz genutzt, für die nach entsprechender Beantragung durch den Vorstand eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Die Mannschaften nehmen am aktuellen Spielbetrieb der Landesverbände Brandenburg und Berlin teil.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im TTV umfasst folgende Personengruppen:

- (1) Sporttreibende erwachsene Mitglieder (über 18 Jahre),
- (2) Sporttreibende jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre),
- (3) Spieler anderer Vereine mit Gastspielgenehmigung,
- (4) Ehrenmitglieder,
- (5) Fördernde Mitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Das erwachsene Mitglied kann zum 30.12. eines jeden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Kinder und Jugendliche können ihren Austritt zum 30.06. oder 30.12. eines jeden Geschäftsjahres erklären.

Der Austritt wird wirksam, wenn die Erklärung dem Vorstand bis zum 15.06. bzw. 15.12. des Austrittsjahres vorliegt. Ist dem Vorstand die Austrittserklärung bis zur Abgabe des Mitgliederstatus' gegenüber dem Landessportbund nicht bekanntgegeben worden, so kann der Verein von dem Mitglied für das darauffolgende Geschäftsjahr einen Beitrag in Höhe der für ihn zu entrichtenden Verbandsumlagen, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 15,00 € verlangen.

- (3) Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bereits im Voraus gezahlte Beiträge können dann anteilmäßig bis zur Höhe von 15,00 € zurückerstattet werden.

- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied auch nach zweimalig erfolgter schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Über den Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft kann das ehemalige Mitglied bzw. dessen Erben keine Ansprüche auf eventuelles Vereinsvermögen erheben.

§ 7

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des TTV teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung des TTV sportlich fair und untereinander kameradschaftlich zu verhalten.

- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Diese werden vom Verein erhoben. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des TTV.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des TTV ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Festlegung und Änderung der Beitragsordnung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Satzungsänderungen bzw. -ergänzungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung und Bestätigung des Jugendobmanns.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Mitglied zugehen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage des Tischtennisverein Wandlitz e.V. www.ttv-wandlitz.de, durch Übermittlung der Mannschaftsführer an die Mannschaftsmitglieder und an die Mitglieder, die über diese Wege nicht erreichbar sind, per normaler Postzustellung. Bei der Einladung per Post genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen wörtlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit (außer § 2 Abs. 6). Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle volljährigen Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht und können gewählt werden.
- (2) Als Vertreter der jugendlichen Mitglieder hat der Jugendobmann Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Personen ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart (ggf. Schriftführer).
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den TTV im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt kommissarisch für die restliche Amtszeit durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

§ 12

Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 13

Jugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung wählt als ihren Interessenvertreter den Jugendobmann.

§ 14

Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierzu besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten / Status

- (1) Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung des TTV Wandlitz am 21.05.1990 beraten und beschlossen und in den Mitgliederversammlungen am 15.02.1991 und 25.02.2000 ergänzt und beschlossen worden und damit in der vorliegenden Fassung gültig.
- (2) Die Gemeinnützigkeit des TTV Wandlitz wurde auf Antrag von der Gemeindevertretung Wandlitz am 26.07.1990 bestätigt. Der Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit des TTV wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.02.1991 an das Finanzamt in Eberswalde gestellt.
- (3) Die Eintragung des TTV Wandlitz erfolgte in das Vereinsregister beim Kreisgericht Bernau am 07.09.1990 unter der Nummer 135. Das Vereinsregister wird nun beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) wie unter § 1 Abs. 4 angegeben, geführt.

Wandlitz, den 20.03.2015

Der Vorstand